

**Leitfaden für Berufungsverfahren
an der Hochschule für Musik und Theater München
(Stand: 01. Juni 2021)**

Inhaltsübersicht

A. Präambel	3
B. Vorbereitende Schritte	3
C. Ausschreibung	4
I. Ausschreibungstext	4
II. Veröffentlichung	5
III: Ausnahme: Ausschreibungsverzicht	5
IV. Aktive Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber	6
V. Bewerbungsfrist	6
D. Berufungsausschuss	6
I. Zusammensetzung	6
II. Befangenheit	7
III. Berichterstatlerin / Berichterstatter	8
E. Auswahlverfahren des Berufungsausschusses	9
I. Grundsätzliches	9
II. Vorbereitende Schritte	10
III. Konstituierende Sitzung und Vorauswahl	10
IV. Probevorträge bzw. Probelehrveranstaltungen	12
V. Einholung externer Gutachten	13
VI. Beschlussfassung über die Berufsliste	15
F. Weiteres Verfahren in den Gremien	16
I. Senat	16
II. Hochschulleitung	16
G. Berufung, Verhandlungen, Ernennung und Kommunikation mit Bewerberinnen und Bewerbern	17
I. Berufung, Verhandlungen und Ernennung	17
II. Kommunikation mit Bewerberinnen und Bewerbern	17
Anlage 1: Fragebogen zur Vorbereitung von Strategiegesprächen	20
Anlage 2: Wortlaut Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes	22
Anlage 3: Musterschreiben für eine Eingangsbestätigung	24
Anlage 4: Musterschreiben nach Anfrage zum Stand des Verfahrens	25
Anlage 5: Musterschreiben für eine Konkurrentenmitteilung	26

A. Präambel

Der erfolgreichen Durchführung von Berufungsverfahren kommt ein außerordentlich hoher Stellenwert zu, da mit der Besetzung von Professuren Entscheidungen für die Profilbildung und die weitere Entwicklung von Kunst, Forschung und Lehre an der HMTM verbunden sind.

Der folgende Leitfaden soll den Beteiligten an Berufungsverfahren eine Hilfestellung geben, in qualitätsgeleiteten, transparenten und zügigen Verfahren auch künftig herausragende Künstlerinnen und Künstler sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die HMTM gewinnen zu können.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der respektvolle Umgang mit Bewerberinnen und Bewerbern sind dabei durchgängige Leitprinzipien.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Personen, die in Berufungsverfahren involviert sind. Er strukturiert die Abläufe von Berufungsverfahren für Professuren, wie sie gesetzlich sowie in der Grundordnung vorgegeben sind, und dient der Qualitätssicherung insbesondere bzgl. der Verwirklichung des Grundsatzes der Bestenauslese bei der Vergabe öffentlicher Ämter (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG).

Die im Leitfaden beschriebenen Schritte orientieren sich am Bewerberanspruch auf ein faires, chancengleiches Verfahren, in dessen Verlauf frei von Ermessensfehlern unter ausschließlicher Beachtung des Leistungsgrundsatzes entschieden wird.

Ziel des Leitfadens ist es, den beteiligten Personen dabei zu helfen, die einzelnen Schritte des Berufungsverfahrens schnell zu überblicken und rechtlich beanstandungsfrei durchführen zu können.

B. Vorbereitende Schritte

Rechtzeitig vor dem Ausscheiden eines Professors oder einer Professorin prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll.

Die Leitung der betroffenen Einrichtung sowie die jeweilige Fachgruppensprecherin oder der jeweilige Fachgruppensprecher und der Senat sind vor der Entscheidung zu hören.

Die Anhörung der Leitung der betroffenen Einrichtung sowie der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder des jeweiligen Fachgruppensprechers erfolgt im Rahmen eines **Strategiegesprächs**, in dem insbesondere die strategische Bedeutung der zu besetzenden Stelle für die HMTM, die Relevanz für Zielvereinbarungen, Profilschärfung und Neuausrichtung sowie die Bewerberlage (Vorschläge von Kandidatinnen oder Kandidaten, die für die Stelle in Betracht kommen) erörtert werden. Ein weiterer Aspekt des Gesprächs ist die Entwicklung des Frauenanteils an der Professorenschaft in der jeweiligen Einrichtung bzw. Fachgruppe.

Im Rahmen des Strategiegesprächs soll auch dargelegt werden, wie die proaktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten gewährleistet wird.

Strategiegespräche werden vom Büro der Präsidentin oder des Präsidenten terminiert. Zur Vorbereitung des Gesprächs werden die Leitung der betroffenen Einrichtung sowie die jeweilige Fachgruppensprecherin oder der jeweilige Fachgruppensprecher gebeten, den als **Anlage 1** beigefügten Fragenkatalog spätestens **rechtzeitig** an das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten ausgefüllt zuzuleiten.

C. Ausschreibung

Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben.

I. Ausschreibungstext

Der Ausschreibungstext wird **von der Hochschulleitung** im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden künstlerischen / wissenschaftlichen Einrichtung erstellt. Die Leitung der betroffenen Einrichtung, die jeweilige Fachgruppensprecherin oder der jeweilige Fachgruppensprecher, die oder der Frauenbeauftragte sowie der Berufungsausschuss - sofern er bereits eingesetzt ist - sind vor der Beschlussfassung über den Ausschreibungstext zu hören.

Der Ausschreibungstext ist **geschlechtsneutral** zu verfassen.

Um ein möglichst breites internationales Publikum zu erreichen, sollte die Ausschreibung auch in internationalen Medien erfolgen. Die Personalabteilung bietet standardisierte Textbausteine für eine englische Version an, die von Seiten der Hochschulleitung nur um die inhaltliche Ausrichtung zu ergänzen sind. Der englische Text muss dabei den Hinweis enthalten, dass allein der deutsche Text rechtlich bindend ist.

Der Ausschreibungstext hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Funktionsbeschreibung und Besoldungsgruppe der Professur
- Organisatorische Zuordnung (Institut/Akademie)
- Zeitpunkt der Besetzung der Professur
- Aufgaben und Auswahlkriterien
- Hinweis auf die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen (ggf. auf die Möglichkeit der Verbeamtung (nicht bei geteilter Stelle))
- Hinweis, ob die Stelle teilbar ist
- Bei künstlerischen Professuren: Hinweis, ob ein Hochschulabschluss zwingend vorausgesetzt oder lediglich erwünscht ist
- Geforderte Bewerbungsunterlagen
- Standardformulierung: „Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft / Kunst und Lehre an und bittet deshalb Wissenschaftler*innen und Künstler*innen nachdrücklich, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.“

- Bewerbungsfrist (in der Regel zwei Monate)
- Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen sollen über das Bewerbermanagement-Portal der Hochschule eingereicht werden.
- Im Falle einer nur befristeten Besetzung die Sachgründe für die Befristung (diese sind die einzigen, an denen die Entfristungsentscheidung, so eine vorgesehen ist, gemessen werden kann).

Die Ausschreibung bedarf der vorherigen **Genehmigung durch das Staatsministerium**, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der HMTM, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt. In diesem Fall soll die Ausschreibung dem Staatsministerium dennoch zur Information zugeleitet werden.

Soll die Professur befristet ausgeschrieben werden, obwohl es sich um eine unbefristete Professur handelt, müssen die Sachgründe dem StMWK ausführlich erläutert werden und die ausnahmsweise befristete Besetzung gesondert beantragt werden.

II. Veröffentlichung

Der Ausschreibungstext wird der Personalabteilung von der Hochschulleitung zur Veröffentlichung übermittelt. Dort wird die Veröffentlichung in den von der Hochschulleitung gewünschten Medien veranlasst.

III. Ausnahme: Ausschreibungsverzicht

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

Von einer Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abgesehen werden, wenn für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der HMTM liegt (**„Leuchtturmberufung“**).

Ob die Voraussetzungen für eine Exzellenzprofessur vorliegen, sollte im Verlauf des Strategiegesprächs erörtert werden. Falls eine „Leuchtturmberufung“ angestrebt werden soll, nimmt die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses Kontakt zu der betreffenden Persönlichkeit auf, um in Erfahrung zu bringen, ob prinzipielles Interesse an der Professur besteht. Im positiven Fall holt die HMTM zwei externe Gutachten ein, in denen die fachliche Exzellenz der vorgeschlagenen Persönlichkeit überprüft wird. Den Vorschlag der Exzellenzberufung und die beiden Gutachten werden dem Staatsministerium zugeleitet, um das Einvernehmen mit einer „Leuchtturmberufung“ einzuholen. Im Anschluss folgt der Verfahrensschritt unter E. IV.

IV. Aktive Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber

Bei ausgeschriebenen Professuren können die Mitglieder des Berufungsausschusses sowie Mitglieder der Hochschulleitung Kontakt zu fachlich hoch qualifizierten Personen aufnehmen, diese auf die Stellenausschreibung aufmerksam machen und zur Bewerbung einladen.

Die Hochschule strebt an, den Frauenanteil unter den Professuren zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sind die Mitglieder des Berufungsausschusses aufgerufen, im Benehmen mit der Referentin für Frauenförderung eine Marktsondierung vorzunehmen und auf eine Bewerbung qualifizierter Frauen hinzuwirken.

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist. Auch verspätet eingehende Bewerbungen können noch berücksichtigt werden, sofern durch ihre Berücksichtigung keine erhebliche Verzögerung im Ablauf des Berufungsverfahrens zu erwarten ist und es sich um qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber handelt. Über die Zulassung nach der Bewerbungsfrist eingegangener Bewerbungen entscheidet der Berufungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

D. Berufungsausschuss

Berufungsausschüsse werden vom Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung gebildet. Sie sollen sich frühestens zur Formulierung des Ausschreibungstextes und spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist konstituieren. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen.

I. Zusammensetzung

Gemäß § 33 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung gehören dem Berufungsausschuss als stimmberechtigte Mitglieder **in der Regel** an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren, die nach Möglichkeit dem Fach, der Fachgruppe oder verwandten Fächern oder Fachgruppen angehören, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist,
- b) zwei Professorinnen oder Professoren anderer Fachgruppen,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
- e) die oder der Frauenbeauftragte;
- f) mindestens eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor, die oder der nach Möglichkeit dem Fach angehört, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist.

Für die Mitglieder nach Nr. 1 Buchst. c und d ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ausscheidende oder ehemalige Inhaber einer wiederzubesetzenden Professur dürfen dem Berufungsausschuss nicht angehören.

II. Befangenheit

Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses offen zu legen, ob Befangenheitsgründe vorliegen.

Für die Befangenheit gelten die entsprechenden Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 20 und 21 BayVwVfG – **siehe Anlage 2**).

Kriterien für Befangenheit:

a) Absolute Befangenheitsgründe (d. h. eine Befangenheit wird unwiderleglich vermutet), die eine Mitwirkung als Mitglied einer Berufungskommission ausschließen; z. B.

- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen **unmittelbaren Vorteil oder Nachteil** erlangen können
- **Angehörige** von Bewerbern; Angehörige sind:
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
 3. Verwandte und Verschwägerete gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner, der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Angehörige sind die oben aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- Personen, die bei einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind.

b) Ausschluss von Personen wegen Besorgnis der Befangenheit, die eine Mitwirkung als Mitglied einer Berufungskommission ausschließen

Dieser Ausschlussgrund setzt nicht voraus, dass der Betroffene tatsächlich befangen ist. Vielmehr genügt bereits die „Besorgnis“ der Befangenheit, d. h. das Vorliegen von Umständen, die geeignet sind, bloßes „Misstrauen“ gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Insoweit genügt, dass die Mitwirkung des Betroffenen nach außen einen „bösen Schein“ erzeugt.

Folgende Fälle **können** die Besorgnis der Befangenheit begründen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und auf die **konkreten Umstände des Einzelfalls** abzustellen ist:

- Enge künstlerische Kooperation innerhalb der letzten 10 Jahre
- Lehrer- oder Schülerverhältnis innerhalb der letzten 10 Jahre
- Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 10 Jahre
- Besondere kollegiale Nähe oder freundschaftliche Kontakte
- Beteiligung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren eines Kommissionsmitglieds
- Unsachliche, verletzende Äußerungen
- Vorzeitige und einseitige Festlegungen in der Sache

Der **Berufungsausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung**, ob ein Mitglied des Berufungsausschusses wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit von der Teilnahme am weiteren Berufungsverfahren ausgeschlossen ist. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken; sie oder er hat den Sitzungsraum zu verlassen.

Insbesondere in der konstituierenden Sitzung des Berufungsausschusses, in der die eingegangenen Bewerbungen gesichtet werden, ist die Frage einer Befangenheit von Mitgliedern des Berufungsausschusses zu prüfen und durch Beschluss festzustellen, ob eine Befangenheit vorliegt oder nicht. **Die Prüfung und Beschlussfassung ist zu protokollieren.**

Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds des Berufungsausschusses soll durch den Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung umgehend eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

III. Berichterstatterin / Berichterstatter

Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel eine Professorin oder einen Professor als Berichterstatterin oder Berichterstatter. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter ist in der Regel Mitglied der Hochschulleitung. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.

Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sie oder er achtet auf die Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Gutachterausswahl, den abgegebenen Gutachten, der Arbeit des Berufungsausschusses sowie der Einhaltung der Standards und Qualitätskriterien dieses Leitfadens und berichtet dazu.
- Sie oder er achtet bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter und der Ausschussmitglieder auf die Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit.
- Sie oder er berichtet dem Präsidium über die Arbeit des Berufungsausschusses und kommentiert besondere Vorkommnisse (z.B. fragwürdige Abstimmungsergebnisse durch Abwesenheit einer großen Zahl von Ausschussmitgliedern, stark gegensätzliche Auffassungen über die Berufungsliste, Nichtberücksichtigung von herausragenden Bewerberinnen)

Wenn das Verfahren oder eine in Aussicht genommene Maßnahme ihren oder seinen Bedenken begegnet, soll sie oder er die Mitglieder des Berufungsausschusses darauf aufmerksam machen. Hegt sie oder er gegen das Verfahren Bedenken, die trotz ihrer oder seiner Anmerkungen nicht ausgeräumt wurden, so informiert sie oder er vor Beschluss des Berufungsvorschlags das Präsidium.

Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter kann zur oder zum Vorsitzenden des Berufungsausschusses gewählt werden. Auch in diesem Fall hat sie oder er kein Stimmrecht.

E. Auswahlverfahren des Berufungsausschusses

I. Grundsätzliches

Ein Berufungsausschuss tagt nichtöffentlich.

Ein Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sollen an allen Sitzungen des Berufungsausschusses teilnehmen.

Ein Berufungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Darauf ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vor jeder Abstimmung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten **in geheimer Abstimmung** zu erfolgen. Geheim abgestimmt werden muss auch auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums.

Über jede Sitzung eines Berufungsausschusses ist ein **Protokoll** anzufertigen, in dem neben dem Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie der Aufzählung der persönlich anwesenden und der entschuldigenden bzw. nicht erschienenen Mitglieder des Berufungsausschusses alle entscheidungsrelevanten Vorgänge und Diskussionen sowie alle Abstimmungen und deren Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Das Auswahlverfahren gliedert sich in **vier Abschnitte**:

- **Die Vorauswahl, an deren Ende die Beschlussfassung für die Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Probevorträgen bzw. Probelehrveranstaltungen steht**
- **Die Probevorträge bzw. Probelehrveranstaltungen**
- **Einholung externer Gutachten**
- **Beschlussfassung über die Berufsliste**

II. Vorbereitende Schritte

Die Personalabteilung prüft vorab das Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Danach können bei künstlerischen Professuren auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne Hochschulabschluss einbezogen werden, sofern hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis vorliegen („Genieklausel“) und der Ausschreibungstext einen Hochschulabschluss nicht zwingend voraussetzt. Die Berücksichtigungsfähigkeit im Rahmen dieser Regelung prüft und begründet der Berufungsausschuss.

III. Konstituierende Sitzung und Vorauswahl

Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter lädt zur konstituierenden Sitzung des Berufungsausschusses ein.

Die konstituierende Sitzung des Berufungsausschusses findet in der Regel nach Ablauf der Bewerbungsfrist statt.

In der konstituierenden Sitzung des Berufungsausschusses wählt dieser aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wählbar ist auch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter; wird die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zur oder zum Vorsitzenden gewählt, hat sie oder er auch in diesem Fall kein Stimmrecht.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist die Mitglieder des Berufungsausschusses zu Beginn darauf hin, dass u. a. die Namen und Unterlagen der Bewerberinnen oder Bewerber, der Verfahrensstand, Zwischenentscheidungen des Berufungsausschusses sowie alle Erwägungen und Diskussionsbeiträge innerhalb des Berufungsausschusses **vertraulich zu behandeln** sind. Diese Information der oder des Vorsitzenden ist im Protokoll zu dokumentieren. Eine Verletzung der Vertraulichkeit kann ein Dienstvergehen bzw. einen Straftatbestand und/oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen, dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und das Berufungsverfahren rechtlich angreifbar machen.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Berufungsausschusses findet eine Sichtung der bis dahin eingegangenen Bewerbungen und – nach Prüfung möglicher Befangenheit – eine

Vorauswahl von zu Probevorträgen bzw. Probelehrveranstaltungen einzuladenden Bewerberinnen oder Bewerben statt.

Der Berufungsausschuss wählt anhand der Kriterien der Ausschreibung die näher in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten aus:

- 1) Wer ein **konstitutives Anforderungsprofil** nicht erfüllt, scheidet allein deshalb aus dem Bewerbungsverfahren aus, ohne dass es im Übrigen auf seine Qualifizierung ankommt.
- 2) Bei den **übrigen Bewerbern** hat der Berufungsausschuss eine wertende Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Würdigung der Gesamtqualifikation der Bewerberinnen oder Bewerber zu treffen. **Diesen Verpflichtungen genügt der Berufungsausschuss nur dann, wenn die erforderlichen Erwägungen in Kenntnis der maßgeblichen Fakten tatsächlich angestellt werden und dies in nachprüfbarer Weise hinreichend dokumentiert wird.** Es muss also zu jedem Bewerber entsprechend im Protokoll oder im Anhang zum Protokoll dokumentiert werden, warum er an einer Stelle des Verfahrens nicht mehr weiter berücksichtigt wird; eine Dokumentation des Abstimmungsergebnisses ist nicht ausreichend.
- 3) Kollektivbewerbungen von zwei oder mehr Personen können einbezogen werden, wenn laut Ausschreibungstext eine Stellenteilung möglich ist.

Hinweis:

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Bewerber bereits im Anfangsstadium des Bewerbungsverfahrens ausgeschlossen werden, vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 18. April 2012, Az: 7 CE 12.166:

„Der Verwaltungsgerichtshof verkennt hierbei nicht, dass gerade in einem frühen Stadium eines Verfahrens zur Besetzung einer Professur mit einer Vielzahl von Bewerbern anhand leicht zu überprüfender Kriterien die Zahl der Bewerber auf einen Kreis zu beschränken ist, der eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Qualifikation der einzelnen verbliebenen Kandidaten zulässt. **Das entbindet das Entscheidungsgremium jedoch nicht davon, die Gesamtqualifikation der einzelnen Bewerber wenigstens summarisch zu vergleichen. Ein Ausscheiden von Bewerbern aufgrund einzelner Aspekte wie dem Thema der Habilitationsschrift oder aufgrund eines pauschalen Hinweises auf die bisherige „wissenschaftliche Produktivität“ wird dem nicht gerecht. ... Aus der Niederschrift über die erste Sitzung der Berufungskommission ergibt sich somit nicht, dass das Gremium die Bewerbung des Antragstellers aufgrund sachgerechter Erwägungen ausgeschieden hat.“**

Hinweis:

Wenn die Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen eingeht, ist die Schwerbehindertenvertretung umgehend zu unterrichten (vgl. § 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX). Falls der Bewerbung kein Nachweis der Schwerbehinderung beiliegt, ist ein solcher Nachweis von der Bewerberin oder von dem Bewerber umgehend einzufordern.

Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nur dann nicht zu beteiligen, wenn die schwerbehinderte Person die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt (vgl. § 164 Abs. 1 Satz 9 SGB IX).

Schwerbehinderte Menschen werden zu Probevorträgen bzw. Probelehrveranstaltungen eingeladen. Eine Einladung ist (nur dann) entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (vgl. § 165 Sätze 3 und 4 SGB IX). Eine entsprechende Bewertung der fachlichen Eignung setzt eine eingehende Prüfung und Begründung durch den Berufungsausschuss voraus. Das offensichtliche Fehlen der fachlichen Eignung kann nur dann angenommen werden, wenn ein konstitutives Ausschreibungsmerkmal nicht erfüllt ist.

Es sind auch Bewerberinnen oder Bewerber zu Probevorträgen bzw. Probelehrveranstaltungen einzuladen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung einen Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 1 SGB IX bzw. einen Antrag auf Gleichstellung nach § 151 Abs. 2 SGB IX gestellt haben. Denn sollte dem Antrag stattgegeben werden, wird dies rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam (vgl. §§ 151 Abs. 2 Satz 2, 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Auch in diesen Fällen ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Die oder der Vorsitzende der Schwerbehindertenvertretung oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter haben das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an den Probevorträgen bzw. Probelehrveranstaltungen (vgl. § 178 Abs. 2 Satz 4 SGB IX).

IV. Probevorträge bzw. Probelehrveranstaltungen

Einladungen zu Probevorträgen bzw. Probelehrveranstaltungen (Vorstellungstermine) werden rechtzeitig vor dem geplanten Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses versendet, wobei dies möglichst nicht später als drei Wochen vor dem geplanten Termin geschehen sollte. Die Eingeladenen werden von der oder dem Vorsitzenden über den Ablauf des Vorstellungstermins informiert.

Bei der Ansetzung der Vorstellungstermine sollte auf eine vollständige Anwesenheit des Berufungsausschusses inklusive der Berichterstatterin oder des Berichterstatters geachtet werden, da die Probevorträge bzw. Probelehrveranstaltungen das zentrale Element der Bewerbung sind und damit auch eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Berufungsvorschlag bilden. Der Ablauf der Vorstellungstermine sollte generell folgende Schritte beinhalten:

- Probevorspiel/Probevortrag (hochschulöffentlich)
- Lehrprobe (hochschulöffentlich)
- Gespräch des Berufungsausschusses mit der Bewerberin oder dem Bewerber (nichtöffentlich)
- Diskussion zu Probevortrag, Lehrprobe und Gespräch (nichtöffentlich und ohne Bewerberinnen oder Bewerber)

Die Vorstellungstermine werden in der HMTM durch die Hochschulleitung ortsüblich bekanntgegeben.

V. Einholung externer Gutachten

Im Anschluss an den letzten Vorstellungstermin erstellt der Berufungsausschuss eine Liste ohne Reihung derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, für die externe Gutachten angefordert werden sollen. Das Votum über die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Gründe für die positive oder negative Bewertung der Listenfähigkeit der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Hinweis:

Die Bestimmung des Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG gebraucht den Plural „Gutachten“.

Damit ist bei **ausschließlich künstlerischen Professuren** (d.h. bei Professuren ohne wissenschaftlichen Anteile) im Zusammenhang mit der Erstellung der Vorschlagsliste **für jeden Listenplatz mindestens ein auswärtiges Gutachten** einzuholen. Wird nur eine Person als listenfähig angesehen, so sind für diese Person mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen.

Bei Professuren **mit wissenschaftlichen Anteilen** gilt dasselbe mit der Maßgabe, dass es sich um auswärtige und vergleichende Gutachten handeln muss, in denen alle listenfähigen Personen nach fachlichen Kriterien verglichen werden; eine Reihung ist nicht erforderlich. Wird nur eine Person als listenfähig angesehen, so sind für diese Person mindestens zwei auswärtige und vergleichende Gutachten einzuholen, wobei die einzelne listenfähige Person mit der / dem besten, nicht listenfähigen Kandidatin / Kandidaten zu vergleichen ist.

Zuständig für die Einholung der **Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs oder in geeigneten Fällen auch von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs** ist der Berufungsausschuss.

Auswärtige Mitglieder des Berufungsausschusses können jeweils ein auswärtiges Gutachten abgeben.

Für den Ausschluss wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit einer Gutachterin oder eines Gutachters gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Zusammensetzung des Berufungsausschusses.

Hinweis:

Der BayVGH, Beschluss vom 11.08.2010, Az: 7 CE 10.1160 führt hierzu aus:

„Dem Sinn und Zweck der Gutachten als Entscheidungshilfe entsprechend sollen die beauftragten Gutachter ihr Gutachten möglichst unvoreingenommen und jedenfalls ohne Einflussnahme der am Berufungsverfahren beteiligten Entscheidungsträger, der Bewerber selbst oder sonstiger Personen, die am Ausgang des Auswahlverfahrens ein Interesse haben können, erstellen. Nur so ist gewährleistet, dass der Berufungsausschuss und in der Folge die weiteren an der Berufungsentscheidung beteiligten Hochschulgremien ihre Auswahl auf einer objektiven Grundlage treffen. Zwar begründet allein der neutrale und dem Gutachtensauftrag entsprechende Hinweis an den Gutachter auf die Notwendigkeit einer Reihung noch nicht die Besorgnis der Befangenheit. Mit dem Anspruch der Bewerber auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist es jedoch nicht vereinbar, wenn - wie hier - der Vorsitzende des Berufungsausschusses dem Gutachter ein gewünschtes („hilfreiches“) Ergebnis der Reihung mitteilt. Auch wenn das Gutachten für den Berufungsausschuss nicht bindend ist und nicht feststeht, ob sich der Gutachter Prof. Dr. S. im vorliegenden Fall durch den geäußerten Wunsch hat beeinflussen lassen, kann umgekehrt nicht ausgeschlossen werden, dass der Gutachter ohne den Hinweis des Ausschussvorsitzenden zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre und das weitere Auswahlverfahren einen anderen Verlauf genommen hätte. Das vorgelegte und im weiteren Verlauf berücksichtigte Gutachten entspricht jedenfalls hinsichtlich der Platzierung des Antragstellers hinter dem Beigeladenen zu 1, an der der Gutachter auch in seiner später nochmals revidierten Gutachtensfassung festgehalten hat, der in der E-Mail vom 16. August 2009 zum Ausdruck gebrachten Bitte des Vorsitzenden des Berufungsausschusses. Aufgrund des hierdurch erweckten Anscheins einer Beeinflussung und Voreingenommenheit des Gutachters stellt das mit dem „gewünschten“ Ergebnis vorgelegte Gutachten keine tragfähige Entscheidungsgrundlage für die getroffene Auswahlentscheidung dar.“

Mit diesen Grundsätzen ist es u. a. nicht vereinbar, wenn Bewerberinnen oder Bewerber etwa im Ausschreibungstext oder von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses dazu aufgefordert werden, mögliche Gutachterinnen oder Gutachter zu benennen.

Zur Erstellung der Gutachten sollen externe Gutachterinnen oder Gutachter folgende Unterlagen erhalten:

- Ausschreibungstext
- Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen oder Bewerber, die begutachtet werden sollen

Gutachterinnen oder Gutachter sollen gebeten werden, ihre Gutachten zügig einzureichen.

Die Gutachten müssen allen Mitgliedern des Berufungsausschusses rechtzeitig vor der abschließenden Sitzung des Berufungsausschusses zugeleitet werden. Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses trägt hierfür die Verantwortung.

VI. Beschlussfassung über die Berufungsliste

Nach Erhalt und Diskussion der Gutachten beschließt der Berufungsausschuss einen Berufungsvorschlag, der **drei Namen** enthalten soll.

Hinweis:

Zur Aufnahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in den Berufungsvorschlag, die der Berufungsausschuss nicht für hinreichend geeignet erachtet, zwingt die Vorschrift des Art. 18 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 1 BayHSchPG nicht (vgl. BayVGH, Beschluss vom 29.09.2010, Az: 7 CE 10.1827).

Das Abweichen von der gesetzlichen Regel des Art. 18 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 1 BayHSchPG ist in jedem Fall substantiiert zu begründen und kommt nur dann in Betracht, wenn der Berufungsausschuss nach den Eindrücken der Probevorträge bzw. Probelehrveranstaltungen alle nicht mehr in die engere Wahl genommenen Bewerber in ihrer fachlichen Leistung deutlich hinter die als listenfähig angesehenen Bewerberinnen oder Bewerber einstuft.

Die Abstimmung erfolgt **geheim** und **gesondert über jeden einzelnen Listenplatz**.

Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in Kunst und Wissenschaft hinzuwirken. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

Der Berufungsvorschlag kann eine Stellenteilung vorsehen, wenn die Möglichkeit der Teilung im Ausschreibungstext enthalten ist. Der Vorschlag der Teilung einer 100%-Stelle in zwei 50%-Stellen ist hinsichtlich der Qualifikation der für die Besetzung der geteilten Stellen vorgesehenen Bewerberinnen oder Bewerber eingehend zu begründen. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht als Kollektivbewerbungen gekennzeichnet sind, sollte das Einverständnis der betreffenden Bewerberinnen oder Bewerber mit der Stellenteilung während der Probelehrveranstaltungen erfragt werden.

Der Berufungsvorschlag kann auch Listenplätze mit Stellenteilung und ohne Stellenteilung kombinieren.

Beispiel: Bei einer Professur für Kammermusik sieht der erste Listenplatz eine Bewerberin / einen Bewerber vor, der zweite Listenplatz zwei Bewerberinnen oder Bewerber in Stellenteilung, der dritte Listenplatz vier Bewerberinnen oder Bewerber (z.B. Streichquartett) mit Stellenanteilen von je 25%.

Mitglieder der HMTM dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (sog. **Hausberufung**). Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die Haubewerberin oder der Hausbewerber einen **über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Qualifikationsvorsprung** gegenüber den nachfolgenden Bewerberinnen oder Bewerbern aufweist. Dies gilt unabhängig von der Platzierung auf der Liste. Die Anforderungen an die besondere Begründung der Hausberufung sinken, je stärker die Beurteilung der Qualifikation durch andere Hochschulen und ähnliche Stellen bestätigt wird. Eine solche Bestätigung kann insbesondere durch

externe Berufungen oder Listenplatzierungen auf vergleichbaren Stellen in einem kurzen zeitlichen Abstand zum Berufungsverfahren, durch Stipendien von renommierten Einrichtungen sowie durch Erfolge bei renommierten Wettbewerben erfolgen.

Eine Studiendekanin oder ein Studiendekan soll, die Vertreter der Studierenden im Senat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen.

In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.

Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der HMTM können ein **Sondervotum** abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

Der komplette Berufungsvorgang ist umgehend an die Präsidentin oder den Präsidenten für die Behandlung im Senat weiterzuleiten.

F. Weiteres Verfahren in den Gremien

I. Senat

Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. Die Senatsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. **Spätestens zwei Wochen vor der Senatssitzung**, in der zu dem Berufungsvorschlag Stellung genommen wird (diese Frist darf nicht in die unterrichtsfreie Zeit fallen), gibt die Präsidentin oder der Präsident den Senatsmitgliedern und allen Professorinnen und Professoren der HMTM bekannt, dass der Berufungsvorschlag bei der Hochschulleitung zur Einsichtnahme bereit liegt. Sondervoten müssen **spätestens am Tag vor der Senatssitzung** bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingegangen sein und in die Beratung des Senats mit einbezogen werden.

II. Hochschulleitung

Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag.

Beabsichtigt die Hochschulleitung vom Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses, insbesondere von der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, abzuweichen, legt sie die Liste unter Darlegung der Abweichungsgründe dem Senat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vor. Nach der Stellungnahme des Senats beschließt die Hochschulleitung endgültig den Berufungsvorschlag.

Gibt die Präsidentin oder der Präsident ein den endgültigen Beschluss der Hochschulleitung betreffendes Sondervotum ab, ist dieses dem Senat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Berufungsvorschlag zusammen mit dem Bericht über das Verfahren (Abschlussbericht) mit den Gutachten, Stellungnahmen und etwaigen Sondervoten dem Staatsministerium zu.

G. Berufung, Verhandlungen, Ernennung und Kommunikation mit Bewerberinnen und Bewerbern

I. Berufung, Verhandlungen und Ernennung

Über die Berufung von Professorinnen und Professoren entscheidet die Staatsministerin oder der Staatsminister ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags, die oder der nach erfolgter Prüfung des Verfahrens den Ruf in der Regel an die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten erteilt.

Im nächsten Schritt bietet die Präsidentin oder der Präsident der oder dem Erstplatzierten Berufungsverhandlungen an. Ein Terminangebot für erste Verhandlungen sollte spätestens eine Woche nach Ruferteilung erfolgen. Im Anschluss an den ersten Verhandlungstermin sollte ein schriftliches Berufungsangebot innerhalb von zwei Wochen vorliegen. Das Angebot enthält in der Regel auch eine Frist zur Annahme des Angebots, um der HMTM Planungssicherheit geben zu können.

Im Fall der Rufannahme erfolgt die formale Vorbereitung der Einstellung durch die Personalabteilung, die Ernennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten und schließlich die Einstellung zum vereinbarten Termin.

II. Kommunikation mit Bewerberinnen und Bewerbern

Bei der Kommunikation mit Bewerberinnen und Bewerbern sind einige grundsätzliche Aspekte zu beachten, um die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten und damit einer Verzögerung der Stellenbesetzung möglichst gering zu halten.

Zunächst ist allen Bewerberinnen und Bewerbern eine **Eingangsbestätigung** zu übermitteln.

Weiterhin kann den Bewerberinnen und Bewerbern im laufenden Verfahren ein **Zwischenstand** mitgeteilt werden. Um Fehler zu vermeiden, sollte diese Mitteilung allerdings **nur auf Nachfrage** abgegeben werden. Hier kann auch angegeben werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber insofern nicht erfolgreich war, als sie oder er etwa nicht zu den Probevorträgen bzw. Probelehrveranstaltungen eingeladen oder nicht als listenfähig angesehen wurde. Wichtig ist allerdings, dass diese Mitteilung immer mit dem **Hinweis zu versehen ist, dass das Verfahren bis zum erfolgreichen Abschluss von Berufungsverhandlungen mit einer oder einem der listenplatzierten Bewerberinnen bzw. Bewerber noch nicht abgeschlossen ist und eine definitive Mitteilung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Sowohl für die Eingangsbestätigung wie auch für die Mitteilung**

eines Zwischenstands finden sich Musterschreiben im Anhang dieses Leitfadens (Anlagen 3 und 4).

Abschließend sind alle nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber über den Ausgang des Verfahrens zu informieren, sobald die Berufungsverhandlungen mit der berufenen Kandidatin oder dem berufenen Kandidaten erfolgreich abgeschlossen sind (sog. **Konkurrentenmitteilung**).

Hinweis:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 2016 (Az: 2 C 30/15) die Anforderungen, die an eine Konkurrentenmitteilung zu stellen sind, höchstrichterlich konkretisiert. Das BVerwG führt hierzu aus:

„Der im [Berufungs-]Verfahren unterlegene Bewerber hat Anspruch auf eine verbindliche Information durch den Dienstherrn über das Ergebnis des Auswahlverfahrens, damit er nicht Gefahr läuft, ein Rechtsmittel auf ungesicherter tatsächlicher oder rechtlicher Grundlage zu ergreifen. Dem erfolglosen Bewerber ist nicht nur der Name des ausgewählten Bewerbers bekanntzugeben, sondern es sind ihm jedenfalls auf sein Verlangen hin die für die Auswahlentscheidung wesentlichen Erwägungen mitzuteilen oder zumindest im Wege der Akteneinsicht zugänglich zu machen. Die Mitteilung soll den unterlegenen Bewerber in die Lage versetzen, sachgerecht darüber befinden zu können, ob er die Entscheidung des Dienstherrn hinnehmen soll oder ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Anspruch auf faire und chancengleiche Behandlung seiner Bewerbung bestehen und er daher gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen will.“

Die Konkurrentenmitteilung muss daher zwei Elemente enthalten:

- 1) Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der ernannt werden soll.
- 2) Verdeutlichung der wesentlichen Gründe für die Auswahlentscheidung

Hinweis:

Es muss im Sinne der Rechtsprechung **zwingend** darauf geachtet werden, dass vor der beabsichtigten **Ernennung** den unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern **ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen** verbleibt, der ihnen die Möglichkeit zur Prüfung gibt, ob sie die Auswahlentscheidung der HMTM angreifen wollen. Würde die HMTM vor Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Entscheidungen bei den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern die Ernennung vollziehen, liefe sie **Gefahr**, im Falle einer **Konkurrentenklage** nicht nur ggf. eine Ernennung rückgängig machen zu müssen, sondern liefe eventuell zusätzlich Gefahr, eine zusätzliche Planstelle einrichten zu müssen, um im Falle eines zu Ungunsten der HMTM verlaufenden Rechtsstreits den Restitutionsansprüchen des erfolgreichen Konkurrenten zu genügen. Daneben drohen eventuell

Schadensersatzansprüche, die sich beispielsweise aus der Differenz des jeweiligen besoldungsrechtlichen Status ergeben.

Der nach der Rechtsprechung **maßgebliche Zeitpunkt für die Konkurrentenmitteilung** ist noch **nicht die Ruferteilung**. Denn allein die Erteilung eines Rufes ist noch keine endgültige Sachentscheidung, sondern **erst die Ernennung** zur Professorin bzw. zum Professor. Verlaufen Berufungsverhandlungen erfolgreich, steht damit die Sachentscheidung fest. **Ab diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht, die unterlegenen Konkurrenten über den Ausgang des Verfahrens und die Ernennungsabsicht zu informieren.**

Ein Musterschreiben für eine Konkurrentenmitteilung ist diesem Leitfaden als Anhang beigelegt (**Anlage 5**).

Anlage 1: Fragebogen zur Vorbereitung von Strategiegesprächen



Fragebogen zur Vorbereitung von Strategiegesprächen

Dieser Fragebogen dient der Vorbereitung von Strategiegesprächen in Berufungsverfahren an der HMTM. Die Fragen müssen nicht zwangsläufig einzeln abgearbeitet werden, vielmehr geht es um die Information über die Planungen und Rahmenbedingungen einer Berufung im Kontext des jeweiligen Instituts und der HMTM. Ziel ist dabei, die Ausrichtung der wieder zu besetzenden oder neu einzurichtenden Professur mit Hilfe von möglichst vielen Informationen deutlich zu machen. Damit dient dieser Fragebogen vor allem einer gründlichen Vorbereitung von Berufungsverfahren.

1. Ab wann soll die Professur besetzt werden?
2. An welcher künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtung der HMTM soll die Professur angesiedelt werden?

Profil der Professur

3. Wie lautete die bisherige Denomination der Professur?
4. Wie soll die zukünftige Denomination lauten? Ist oder sind an der HMTM noch weitere Professuren mit ähnlicher oder gleicher Denomination vorhanden? Wenn ja, wie wird die Notwendigkeit einer Mehrfachbesetzung begründet?
5. Wie ist das Profil der Professur in Relation zum Fachbereich, zur HMTM und zu ähnlichen Professuren in Bayern/im Bundesgebiet/international?
6. Welche Künstlerinnen und Künstler bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Forschergruppen und Einrichtungen stehen im internationalen Vergleich momentan exemplarisch für das Gebiet der Professur?
7. Wird die Professur als W2/W3 geplant?
8. In welcher Relation steht die Professur zu weiteren anstehenden Berufungsverfahren in den kommenden Jahren?

9. Sind Änderungen gegenüber den bisherigen Arbeitsbereichen der Professur geplant und wenn ja, welche? Ist eine Umstrukturierung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtung im Zusammenhang mit der Professur geplant? Wenn ja, erläutern Sie die Pläne.

10. Welches Drittmittelaufkommen ist durch die Professur zu erwarten?

11. Hat die Professur neben Kunst bzw. Forschung und Lehre noch weitere Aufgaben zu übernehmen (z. B. Aufgaben an Einrichtungen außerhalb der HMTM etc.)?

Lehre

12. Wie hoch ist die Lehrverpflichtung des gesamten Lehrbereichs der Professur zurzeit?

13. Welche Aufgaben in der Lehre übernimmt die derzeitige Professur?

14. Welche Änderungen sind für die zukünftige Professur geplant?

Ausstattung

15. Stellen Sie bitte die geplante personelle, räumliche, sächliche und finanzielle Ausstattung der künftigen Professur dar. Bitte erläutern Sie auch, inwiefern die Ausstattung der künftigen Professur sich von der jetzigen unterscheidet, welche zusätzliche Baumaßnahmen und Anschaffungen erforderlich sein könnten.

16. Bei drittmittelfinanzierten Professuren: Erläutern Sie bitte, wie Gehalt (inklusive Versorgungszuschlag) und Ausstattung finanziert werden sollen.

Bewerberlage

17. Wie ist die Bewerberlage einzuschätzen? Bitte gehen Sie hier darauf ein, welche Ergebnisse die aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bislang gezeitigt hat und welche Anstrengungen unternommen wurden, gezielt Künstlerinnen bzw. Wissenschaftlerinnen anzusprechen.

Ausschreibung

18. In welchen Medien soll die Professur ausgeschrieben werden? Bitte beachten Sie, dass Professuren an der HMTM grundsätzlich international ausgeschrieben werden sollten.

19. Wenn ein Ausschreibungsverzicht („Exzellenzprofessur“) angestrebt wird, bitte begründen Sie diesen ausführlich.

Anlage 2: Wortlaut Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Art. 20 Ausgeschlossene Personen

(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,

3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Art. 21 Besorgnis der Befangenheit

(1) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. ²Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.

Anlage 3: Musterschreiben für eine Eingangsbestätigung

(Briefkopf HMTM)

Anschrift

Berufungsverfahren für die Professur XY

Anrede,

wir danken Ihnen für Ihre Bewerbung auf die Professur „...“ und bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen.

Zum Zeitplan des Verfahrens möchten wir Ihnen mitteilen, dass der für das Berufungsverfahren eingesetzte Berufungsausschuss nach einer ersten Sichtung aller eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl vornehmen wird. Es ist unser Ziel, die Einladungen zu den Probevorträgen bzw. Probelehrveranstaltungen etwa bis zum **[Datum]** zu versenden. Wir werden die hierfür vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten mit gesondertem Schreiben einladen.

Wir bitten Sie, bis dahin von weiteren Nachfragen abzusehen. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, dass eine abschließende Entscheidung zur Besetzung der Stelle erst nach Ruferteilung durch den Staatsminister und dem erfolgreichen Abschluss der darauf folgenden Berufungsverhandlungen getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage 4: Musterschreiben nach Anfrage zum Stand des Verfahrens

(Briefkopf HMTM)

Anschrift

Berufungsverfahren für die Professur XY;

hier: Ihre Anfrage vom ...

Anrede,

nach meinem Kenntnisstand

hat der Berufungsausschuss Sie nicht in die engere Wahl gezogen und Sie demzufolge nicht zur Vorstellung und zu einem Probevortrag eingeladen

oder

hat der Berufungsausschuss Sie in die engere Wahl gezogen und wird Ihnen demnächst eine Einladung zu kommen lassen.

Oder:

nach meiner Kenntnis hat der Berufungsausschuss im Ergebnis seiner Entscheidungsfindung eine Berufsliste erstellt, bei der Sie leider nicht berücksichtigt wurden. Ich weise darauf hin, dass eine endgültige Auswahlentscheidung mit dem Ziel der Ernennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Professorin bzw. zum Professor noch nicht getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage 5: Musterschreiben für eine Konkurrentenmitteilung

(Briefkopf HMTM)

Anschrift

Berufungsverfahren für die Professur XY

Ausschreibung vom ...

Anrede,

für Ihr Interesse an der ausgeschriebenen Professur „...“ möchte ich mich bedanken.

Nach Durchführung der Vorauswahl sowie der Probevorträge und Probelehrveranstaltungen und unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten ist die Hochschule im Gesamtergebnis davon überzeugt, mit **Frau/Herrn ...** eine Künstlerin/ einen Künstler [einen Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin] und Pädagogin/Pädagogen von hohem Range gewonnen zu haben.

Beispiel für Instrumentalprofessur:

Frau/Herr... überzeugte zum einen aufgrund ihres/seines souveränen, künstlerisch hochklassigen und sensiblen Spiels, zum anderen durch ihren/seinen auf die Bedürfnisse der Studierenden hervorragend eingehenden und zielorientierten Unterricht und wurde aufgrund seiner gleichmäßig hervorragenden Leistungen sowohl im künstlerischen als auch im pädagogischen Bereich auf den ersten Platz des Berufungsvorschlags gesetzt.

Wir sind der festen Überzeugung, dass Frau/Herr... im Ergebnis den Anforderungen der Position am besten entspricht und zudem erwarten lässt, die von ihr/ihm vertretene Fachrichtung bedeutend zu profilieren. Ich beabsichtige daher, sie/ihn am **[Datum hier einsetzen, zur Sicherheit sollten das nicht weniger als drei Wochen sein ab Zugang dieses Schreibens gerechnet]** zur Professorin/zum Professor zu ernennen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Präsident